

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über einen Genehmigungsantrag vom 8. Juni 2020 der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, 166 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, mit einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemeinde Zeithain, Gemarkung Zeithain, Flurstück 906.

Der Antragsgegenstand umfasst eine Anlage nach Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69). Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich in 2021 erfolgen, sofern die Genehmigung erteilt wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen (Schallprognose, Schattenwurfprognose, Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, NATURA 2000-Verträglichkeit-Vorstudie) und der UVP-Bericht, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

12. März 2021 bis einschließlich 12. April 2021

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

**Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz,
Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10**

Sprechzeiten:

Montag 7:30 - 12:00 Uhr,
Dienstag 7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr,
Donnerstag 7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr,

Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz, Foyer

Sprechzeiten:

Montag 9:00 - 11:00 Uhr,
 Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr,
 Donnerstag 13:00 - 15:30 Uhr,
 Freitag 9:00 - 11:00 Uhr,

Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz

Sprechzeiten:

Montag 8:00 - 14:00 Uhr,
 Dienstag 8:00 - 16:00 Uhr,
 Mittwoch 8:00 - 14:00 Uhr,
 Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr,

Gemeinde Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain

Sprechzeiten:

Montag 13:00 - 15:00 Uhr,
 Dienstag 9:00 - 11:00 und 13:00 - 18:00 Uhr,
 Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr,
 Freitag 9:00 - 11:00 Uhr

und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden.

Aufgrund der gegenwärtig vorherrschenden Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der jeweiligen Behörde zum Besucherverkehr zu beachten.

Die Unterlagen sind zudem gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal zugänglich: <https://uvp-verbund.de/startseite>.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

12. März 2021 bis einschließlich 12. Mai 2021

schriftlich bei einer der o. g. Stellen (Postanschrift Landratsamt Meißen: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen) vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen (z. B. Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an folgende Adresse zu erfolgen: kreisumweltamt@kreis-meissen.de.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des

Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.

Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**9. Juni 2021 und erforderlichenfalls für den 10. Juni 2021,
jeweils ab 10:00 Uhr,**

im Saal des Soziokulturellen Zentrums Alberttreff, Am Marstall 1 in 01558 Großenhain bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Sollte der Erörterungstermin nicht erforderlich sein, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG.

Meißen, den 19.02.2011

Andreas Herr
Beigeordneter

